

Aufgaben in der Krisenprävention

In der **Krisenprävention** stimmt sich das BALM in Bund-Länder-Sitzungen sowie behördenübergreifenden Arbeitsgruppen zu den gesetzlichen Grundlagen des VerKLG und VerkSiG ab.

Um in einer Krisenlage gezielt geeignete Unternehmen auszuwählen und zu beauftragen, sind insbesondere Kenntnisse der **Beförderungskapazitäten und -kompetenzen** sowie darüber hinaus Informationen **zur Infrastruktur der Unternehmen**, wie beispielsweise die Vorhaltung betriebseigener Lagerflächen, Werkstätten oder Stellplätze, erforderlich.

Daher führt der **Außendienst der Marktbeobachtung des BALM** Unternehmensgespräche mit ausgewählten leistungsstarken Unternehmen durch. Im Gespräch erläutern wir einerseits unsere Aufgaben in der Zivilen Notfallvorsorge und möchten Sie andererseits darum bitten, uns entsprechende Informationen zu Ihren spezifischen Transportkompetenzen sowie Beförderungskapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Einen entsprechenden digitalen Informations-flyer für Personenbeförderungsunternehmen im Hinblick auf Ihre wahrzunehmenden Aufgaben in der ZN finden Sie auf unserer Website.

Vorteile einer Mitwirkung in der Zivilen Notfallvorsorge



- Im Krisenfall wird bei Bedarf Ihr Festnetzanschluss vorrangig in Stand gesetzt bzw. die Verbindungen eines für den Notfall vorgesehenen Mobilfunkanschlusses vorrangig hergestellt, so dass Ihre Erreichbarkeit gewährleistet ist (sog. Telekommunikationssicherstellung lt. § 186 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz, TKG).
- Sie erhalten eine Urkunde des BALM über Ihre Mitwirkung in der Zivilen Notfallvorsorge.
- Selbstverständlich werden die Leistungen, die Sie im Rahmen der Krisenbewältigung nach VerKLG bzw. VerkSiG erbringen, zu marktüblichen Preisen gemäß Bundesleistungsgesetz vergütet.

Wir wollen Ihr Unternehmen für eine Mitwirkung in der Zivilen Notfallvorsorge gewinnen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Logistik und Mobilität
Werderstraße 34
50672 Köln
Tel. +49 221 5776-0
Fax +49 221 5776-1777

Kontakt

E-Mail: poststelle@balm.bund.de

Ansprechpartner bei Fragen

Stabsstelle
Krisenmanagement und Zivile
Notfallvorsorge
Tel. +49 221 5776-3535
E-Mail: km-zn-stabsstelle@balm.bund.de

Stand

Juli 2023

Gestaltung | Druck

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Druckvorstufe | Hausdruckerei

Bildnachweis

Adobe Stock

Nachdruck und Vervielfältigung:
Alle Rechte vorbehalten.

www.balm.bund.de

- [xing.com/pages/bundesamt-fuer-logistik-und-mobilitaet](https://www.xing.com/pages/bundesamt-fuer-logistik-und-mobilitaet)
- [linkedin.com/company/bundesamt-fuer-logistik-und-mobilitaet](https://www.linkedin.com/company/bundesamt-fuer-logistik-und-mobilitaet)
- [youtube.com/@balm2023](https://www.youtube.com/@balm2023)



Zivile Notfallvorsorge und Krisen- management im BALM

Informationen für Transport- und
Logistikunternehmen



Krisenmanagement im BMDV und BALM

Das **Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)** trägt aus seiner Zuständigkeit für Verkehrsinfrastrukturen, Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit und digitale Infrastrukturen die Verantwortung für Aufgaben der zivilen Notfallvorsorge, der präventiven Gefahrenabwehr sowie der Krisenprävention und Krisenbewältigung für die verschiedenen Verkehrsträger: Straße, Seeschifffahrt und Binnenschifffahrt, Luftfahrt und Schienenverkehr.

Das **Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM)** wurde vom BMDV mit der Zivilen Notfallvorsorge (ZN) und dem Krisenmanagement (KM) auf dem Gebiet des Straßenverkehrs zur Organisation von **Güter- und Personenbeförderungen in Krisenlagen** beauftragt.

Dabei ist der Sektor Transport und Verkehr den sogenannten „Kritischen Infrastrukturen“ (KRITIS) zuzuordnen, also Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung z.B. nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe und weitere Kaskadeneffekte entstehen können.

In der Stabsstelle des BALM werden Aufgaben des **Krisenmanagements** sowie der **Zivilen Notfallvorsorge** auf Basis des

- **Verkehrsleistungsgesetzes (VerkLG)**
- **Verkehrssicherungsgesetzes (VerkSiG)**

in der **Krisenprävention und Krisenbewältigung** wahrgenommen.

Gesetzliche Grundlagen

Verkehrsleistungsgesetz (VerkLG)

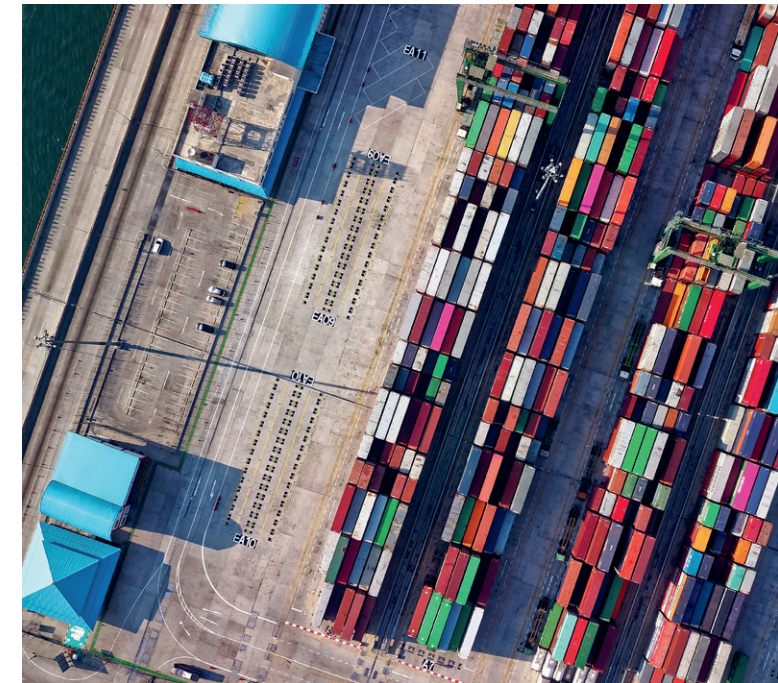
Das Verkehrsleistungsgesetz (VerkLG) findet als sog. Vorsorgegesetz im Rahmen der Amtshilfe des Bundes **bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen einschließlich terroristischer Anschläge oder wirtschaftlichen Krisenlagen** Anwendung und dient der Sicherung von ausreichenden Verkehrsleistungen.

Im Anwendungsfall des VerkLG kommt dem BALM eine koordinierende Funktion mit Blick auf die verkehrsträgerübergreifende Abstimmung, Priorisierung und Steuerung notwendiger Verkehrsleistungen zu (**koordinierende Behörde**). Zusätzlich ist das BALM auf dem Gebiet des Straßenverkehrs **zuständige Behörde** mit der Aufgabe, geeignete Unternehmen für die **Personen- und Güterbeförderung** auszuwählen und zu beauftragen.

Verkehrssicherungsgesetz (VerkSiG)

Das **Verkehrssicherungsgesetz (VerkSiG)** kommt im **Spannungs-, Verteidigungs-, Bündnis- oder Zustimmungsfall** zur Anwendung. Es zielt auf eine Sicherstellung von lebenswichtigen Verkehrsleistungen zur Versorgung der Zivilbevölkerung, der Wirtschaft sowie der Streitkräfte ab.

Lebenswichtige Verkehrsleistungen werden vorrangig durch ausgewählte Unternehmen der **sog. Transportorganisationen der Länder (TOL)**, vorrangig im Bereich



von regionalen Transporten) und des Bundes (TOB, vorrangig im Bereich von überregionalen Transporten) sichergestellt.

Das BALM nimmt bereits in Friedenszeiten für die TOB sowie für die TOL aller Bundesländer vorbereitende Aufgaben wahr und plant insbesondere hierzu leistungsstarke Unternehmen im Güterkraftverkehr und der Logistik für die Transportorganisationen ein.

MODE OF TRANSPORT

